



Antrag

des Abgeordneten **Ralf Stadler AfD**

Anhörung zu den Auswirkungen der Entwaldungsverordnung auf die bayerische Forstwirtschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus führt eine Sachverständigenanhörung zum Thema „Auswirkungen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) auf die bayerische Forstwirtschaft“ durch. Es soll die Meinung von Waldbesitzern und Landwirten, Bayerischen Staatsforsten, Waldbauernvereinigungen und Forstwissenschaftlern eingeholt werden.

Dabei soll insbesondere auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat die EUDR auf die bayerische Forstwirtschaft?
2. Wie wirkt sich die Verordnung auf Bürokratie und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Forstbetriebe aus?
3. Welche Auswirkungen hat die EUDR auf Beschäftigung, ländliche Räume und Nachhaltigkeit in Bayern?
4. Welche Alternativen oder Reformvorschläge haben die Experten zur EUDR?
5. Welche Auswirkungen hat die EUDR auf den internationalen Handel und Export von bayerischem Holz?
6. Wie ist die Umsetzung der EUDR in Bayern mit anderen EU-Ländern zu vergleichen und welche Ungleichheiten ergeben sich daraus?
7. Inwiefern trägt die EUDR tatsächlich zum globalen Umweltschutz bei und welche Kritik gibt es an ihrer Wirksamkeit?
8. Welche politischen und rechtlichen Implikationen hat die EUDR für die bayerische Souveränität? Gilt die EUDR auch für die Bayerischen Staatsforsten (BaySF)?
9. Warum sind in der EUDR nur bestimmte „stoffliche“ Produkte eingeschlossen, nicht aber Strom, der aus Windkraftwerken in Wäldern gewonnen wird?
10. Wieso wird Deutschland wie ein Risikoland behandelt, obwohl in Bayern z. B. keinerlei Entwaldung stattfindet (im Gegenteil: Waldfläche wächst um 0,5 Prozent jährlich)?

Begründung:

Die EU-Entwaldungsverordnung Im Rahmen des Green Deal (EUDR – Verordnung 2023/1115) ist bereits am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Allerdings bezieht sich das Inkrafttreten in diesem Kontext auf den Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtungen für Unternehmen verbindlich werden, also die Anwendung der Verordnung. Aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit und des Vorbereitungsbedarfs für Unternehmen

hat die EU-Kommission vorgeschlagen, die Anwendung der Verordnung zu verschieben. Aktuelle Informationen zufolge wird eine Verschiebung bis Ende 2025 oder sogar bis 2027 diskutiert.

Die EUDR sieht vor, das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen auf dem EU-Binnenmarkt sowie den Export bestimmter Waren, für die seit Anfang 2021 Wälder gerodet oder Wald-Ökosysteme beschädigt wurden, zu untersagen. Dabei ist es egal, ob dieser Wald in Brasilien, in Rumänien, in Thüringen oder in Bayern steht. Bayern hat keine Entwaldung (im Gegenteil: Waldfläche wächst um 0,5 Prozent jährlich), doch die Verordnung ignoriert das und behandelt Deutschland wie ein Risikoland.

Die EUDR soll den Handel mit Produkten verhindern, die in Verbindung zu Entwaldung oder Waldschädigung stehen. Im Einzelnen handelt es sich um Soja, Palmöl, Holz, Kautschuk, Rindfleisch, Kakao, Kaffee und daraus hergestellte Erzeugnisse, also etwa Leder, Schokolade, Zeitungen oder Möbel. Die entwaldungsfreie und damit legale Herkunft muss dokumentiert sein.

Die Entwaldungsverordnung verlangt von Unternehmen den Nachweis, dass diese Produkte nicht auf Flächen produziert wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden, ferner, dass die Herstellung nach den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist und dass für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

Viele Probleme sind jedoch noch ungelöst und das nicht ohne Grund: Denn die EU hat zwar mittlerweile unter anderem das Datenhandling im EU-Informationssystem verbessert, doch viele der Umsetzungsprobleme wie die Produktliste, sind nach wie vor nicht befriedigend gelöst: Zwei Beispiele unter vielen: Warum erscheint zum Beispiel die Stromerzeugung nicht auf der Produktliste, obwohl diese massiven Eingriffe in den bayerischen Wäldern durch den Bau und Betrieb von Windkraftträdern nach sich zieht?

Gilt die EUDR auch für die Bayerischen Staatsforsten?

Diese Fragen dürfen nicht weiter unbeantwortet bleiben. Obwohl die Entwaldungsverordnung produktbasiert ist und damit ausnahmslos für alle Unternehmen gilt, die EUDR-relevante Rohstoffe und Waren handeln, fühlen sich die BaySF und restlichen Waldbesitzer bei dieser Verordnung nicht angesprochen. Es werden weiterhin Wälder für die Stromerzeugung durch Windkraftträder gerodet.

Die bayerischen Staatswälder werden von den BaySF bewirtschaftet. Dies bedeutet, dass der Freistaat der Eigentümer ist und die BaySF für die nachhaltige Verwaltung und Pflege der Wälder zuständig sind. Der Freistaat ist mit rund 778 000 Hektar der größte Waldbesitzer in Deutschland.

Die bayerischen Staatswälder sind somit kein Eigentum der BaySF, die beliebig genutzt, verpachtet oder veräußert werden könnten, sondern gehören dem Freistaat und damit dem ganzen bayerischen Volk.